

Warum das betäubungslose Schächten ein qualvoller Tod ist

Das rituelle Schächten eines Tieres erfolgt mit einem speziellen Messer (scharf, scharfenfrei). Der Schnitt durch die Halsunterseite wird ohne Unterbrechung bei dem (überstreckt auf dem Rücken liegenden) Tier durchgeführt. Dabei werden die großen Blutgefäße der Luft- und Speiseröhre durchtrennt, um ein rückstandsloses Ausbluten zu erreichen. Nach 2-15 Sekunden soll auf diese Weise ein Schaf kollabieren, ein Rind nach 10-14 Sekunden.

Namhafte Institutionen widerlegen diese Angaben jedoch. Die Bundestierärztekammer, das Eidgenössische Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), das Beratungs- und Schulungsinstitut für einen schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachtieren in Schwarzenbek (Schleswig-Holstein) und selbst gläubige Muslime wie Prof. Dr. Tarmer Dordurka (Universität Istanbul, Fakultät für Veterinärwesen) weisen nach Besichtigungen von Schächthöfen (u.a. in Besancon, Frankreich und kanadische Schlachthöfen) Folgendes nach:

- Bis die geschächten Tiere ihr Bewusstsein verlieren, können sie nicht mehr atmen, weil sie das ausströmende Blut in die Bronchien und Lungen saugen.
- Die Hauptschlagader kann durch ein Blutgerinnsel oder durch das Zusammenziehen der Arterienwände wieder verschlossen werden. Dann wird der Blutverlust gestoppt. Videos zeigen Rinder, die noch sechs Minuten nach dem Halsschnitt versuchten, aufzustehen, die Augen weit aufrissen, stöhnten und durch den Raum torkelten, bis sie zusammenbrachen.
- Der gesamte Ablauf der rituellen Schächtung ist ein Akt der Gewalt, der die Tiere in Höchstpanik versetzt: Sie werden hingeworfen, festgehalten (und/oder gefesselt), auf den Rücken gedreht und der Kopf überstreckt, damit der Schnitt gesetzt werden kann.



Für mehr Tier- und Verbraucherschutz!

Der **Bundesverband Tierschutz** lehnt das Schächten ohne Betäubung als Tierquälerei ab. Er fordert die Bundesregierung auf, das Tierschutzgesetz entsprechend zu ändern und das rituelle Schächten grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen dürfen selbst aus religiösen Gründen nicht mehr möglich sein.

Überfällig ist außerdem die Kennzeichnung von Fleisch und seinen Nebenprodukten aus ritueller Schächtung. Verbraucher müssen klar erkennen können, aus welcher Produktion das Lebensmittel stammt, das sie kaufen. Undeklariertes Fleisch von betäubungslos geschächten Tieren darf es im Sinne eines Verbraucherschutzes nicht geben!

Kurzinfos

- Der Koran schreibt das Schächten ohne Betäubung nicht zwingend vor; er untersagt (ebenso im Judentum) nur den Verzehr bereits verendeter Tiere und von Blut.
- Die muslimische Gemeinde diskutiert den Aspekt der tierschonenden Betäubung sehr kontrovers: Während ein Teil auf der rituellen Schächtung beharrt, spricht für das Islamische Zentrum in München nichts gegen eine Ruhigstellung des Tieres, wenn diese nicht zur Tötung führt.
- Die Forderung nach einer Kurzzeitbetäubung wird auch von Reformjuden erhoben; Hanna Rheinz, jüdische Kulturwissenschaftlerin und Gründerin der Initiative „Jüdischer Tierschutz“ tritt seit langem in ihren Schriften dafür ein.
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hebt hervor, dass staatliche Verbote des Schächtens *keinen* Verstoß gegen die Religionsfreiheit darstellen.
(Quelle des EUGH-Urteils: *Rituelles Schlachten (Schächten)*, Urteil vom 27.06.2000 (No 27417/95) [Cha'are Shalom ./. Frankreich])

Bundesverband Tierschutz e.V.



Impressum: Bundesverband Tierschutz e.V., Karlstraße 23, 47443 Moers
Fotos: Gelpi, Safriibrahim, Suryo, Lucidwaters, dreamstime; ChameleonsEye/ Shutterstock.com



Bundesverband Tierschutz e.V. Geschäftsstelle Moers

Karlstraße 23
47443 Moers
Tel. 02841 – 25 244
Fax 02841 – 26 236
bv-tierschutz@t-online.de
www.bv-tierschutz.de

Spendenkonto

Sparkasse am Niederrhein
BLZ: 35450000
Kto: 110 101 0369
IBAN: DE72 3545 0000 1101 0103 69
BIC: WELADED1MOR

Mitglied im Deutschen Spendenrat



Bundesverband Tierschutz e.V.



Betäubungsloses Schächten

Tierrechte vor Religionsfreiheit!

Der Bundesverband Tierschutz e.V. fordert: Tierrechte müssen vor der Religionsfreiheit stehen!

Vielleicht sind Ihnen im Supermarkt schon Produkte – besonders aber Fleischwaren – aufgefallen, die einen fremd anmutenden Stempel tragen? Darin der Schriftzug „Halal“, das im Arabischen „das Zulässige, das Erlaubte“ (türkisch: „Halal“) bedeutet. Um als rein zu gelten, müssen die Erzeugnisse bestimmten Kriterien beim Herstellungsprozess gehorchen. Im Judentum werden solche Produkte als „koscher“ bezeichnet.

Betäubung des Schlachttieres – erlaubt oder verboten?

Eine Geflügelsalami, Hähnchenbrust oder Lambraten gelten Muslimen und Juden dann als halal bzw. kosher, wenn das lebende (reine) Tier mit einem einzigen Messerschnitt durch die Luft- und Speiseröhre geschlachtet wurde. Doch wie muss es sterben? Bei vollem Bewusstsein, wie es das Judentum und der Islam vorschreiben (bzw. der Koran diesbezüglich von einigen Rechtsgelehrten interpretiert wird), oder betäubt, wie es die westliche Kultur praktiziert, um den Schlachttieren weitestgehend Schmerz und Leid zu ersparen?

Tierschutz contra Religionsfreiheit – um diese Kontroverse geht es seit Jahren, nicht nur in Deutschland. Während gläubige Muslime und Juden das rituelle Schächten mit ihrer Religion begründen, fordern Kritiker, unter ihnen die Bundestierärztekammer und der Bundesverband Tierschutz, aus Tierschutz-erwägungen ein rigoroses Verbot nach dem Vorbild Schwedens.

Innerhalb der Europäischen Union ist das Schächten von unbetäubten Tieren derzeit in Schweden, den Niederlanden und seit kurzem auch in Dänemark verboten. Der Beitrittskandidat Island gestattet es ebenfalls nicht und außerhalb der EU die Schweiz, Liechtenstein und Neuseeland nicht. Tierrechte, begründete der dänische Landwirtschaftsminister den von Muslimen heftig kritisierten Schritt, stünden in seinem Land vor der Religion, die Religionsfreiheit nicht über dem Tierrecht!

Anders als die Religionsgemeinschaften behaupten, erdulden die geschächten Tiere bei vollem Bewusstsein Schmerzen und Todesqualen. Darüber hinaus widerlegen Fachleute seit langem, dass ein vollständiges Ausbluten des Tieres nicht von seiner Betäubung abhängt. Das rückstandslose Ausbluten wird als Hauptgrund von gläubigen Muslimen und Juden angeführt, Tiere auch heute noch betäubungslos schächten zu müssen. Im Islam und Judentum ist der Verzehr von Blut verboten, entsprechend gilt nur unblutiges Fleisch als rein.

Wie sieht die Gesetzeslage in Deutschland aus?

Das Schächten ohne Betäubung ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Das Tierschutzgesetz untersagt zwar das Schlachten von unbetäubten Wirbeltieren (§4 Tierschutzgesetz), lässt aber in eng gefassten Grenzen auch Ausnahmen zu. Dass diese Ausnahmen aus religiösen Gründen zulässig sind, hat das Bundesverfassungsgericht am 15. Januar 2002 in seinem „Schächturteil“ festgelegt. Demnach dürfen religiöse Gemeinschaften eine Ausnahmeregelung beantragen, wenn ihnen ihr Glaube zwingend den Verzehr von betäubungslos geschächten Tieren vorschreibt.

Die Karlsruher Richter argumentierten damals, dass die verfassungsgemäße Religions- und Glaubensfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) uneingeschränkt gewährleistet sein müsse. Aber wie vertrat sich die Ausnahmeregelung mit dem nur wenige Monate später zum Staatsziel erhobenen Tierschutz (Art. 20a GG)? Gar nicht, befanden viele mit dem Thema befasste Juristen, Tierärzte, der **Bundesverband Tierschutz** und andere Tierschutzorganisationen.

Wann wird die Ausnahmeregelung erteilt?

Als ein türkischer Metzger aus Hessen nach islamischem Ritus Tiere betäubungslos schächten wollte, löste er mit seinem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeregelung erneut einen Prozess aus, den das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 23. November 2006 entschied.

Dass der Tierschutz mittlerweile Verfassungsrang habe, urteilten die Richter, bedeute nicht, dass keine Ausnahmeregelung für das Schächten ohne Betäubung erteilt werden könne. Der Staat habe dafür Sorge zu tragen, dass beide Güter – der zum Staatsziel erhobene Tierschutz und die betroffenen Grundrechte – gleichermaßen ihre Wirkung entfalten könnten.

Um dem Tierschutz Genüge zu tun, sind die Genehmigungen an strenge Auflagen gebunden: So müssen die Antragsteller u.a. nachweisen, dass *sachkundige Personen* die Tiere schächten, die Tötung in einem *registrierten Schlachthof* erfolgt und der Ablauf durch das zuständige *Veterinäramt überwacht* wird. Belegt werden muss außerdem, dass das *Fleisch ausschließlich an Menschen bestimmter Glaubensgemeinschaften* abgegeben oder verkauft wird, deren Religion ihnen den Verzehr betäubungslos geschächter Tiere zwingend vorschreibt.



Hohe Dunkelziffer geschächteter Tiere?



Zum muslimischen Opferfest (Kurban Bayrami) werden weltweit Hunderttausende Tiere an den heiligen Pilgerstätten geschächtet. Traditionell wird ein männliches Schaf geopfert, ersatzweise auch Ziegen und Kühe.

So gehen die meisten Anträge auf Erteilung einer Ausnahmeregelung in Deutschland vor diesem wichtigen Fest ein. Nach Auskunft der Bundesländer wurden 2012 nur in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (insgesamt sechs) Anträge gestellt. Hessen genehmigte alle eingegangenen Anträge, Niedersachsen einen, die beiden anderen Länder lehnten sie ab.

Die Bundestierärztekammer verweist allerdings auf die weitaus höhere Dunkelziffer illegal geschächteter Tiere in Deutschland hin. Wie viele Tiere in Hinterhöfen, Kellern, Garagen, auf verlassenen Grundstücken und Balkonen geschächtet werden, könne nur vermutet werden.

Fleischimporte geschächteter Tiere nach Deutschland

In Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten herrscht insofern eine paradoxe Gesetzeslage, als dass das betäubungslose Schlachten zwar im Grundsatz verboten, der Import von Fleisch aus rituellen Schächtungen aber gestattet ist. Die Bundestierärztekammer hat mehrfach darauf hingewiesen, dass zum Beispiel Frankreich und Belgien in großem Umfang und weit über den Bedarf religiöser Gemeinden im Land hinaus schächten.

Das Fleisch aus solchen Produktionen wird u.a. auch nach Deutschland exportiert und kommt undeklariert in die Kühltruhen der Supermärkte – eine klare Verbrauchertäuschung, wie der **Bundesverband Tierschutz** argumentiert.

Fleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, lehnen die meisten Verbraucher kategorisch ab. Und doch kann es passieren, dass sie, ohne es zu wissen, derartiges Fleisch kaufen oder in Kantinen, Gaststätten und Restaurants vorgesetzt bekommen.

Darum fordert der **Bundesverband Tierschutz** eine Kennzeichnung von allen Fleisch- und seinen Nebenprodukten aus betäubungslosen Schachtungen.

Halal-Produkte – ein Wirtschaftsfaktor mit hohem Wachstumspotential

Schon vor Jahren bezeichnete der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels Halal-Produkte als wichtigen Pfeiler der Wirtschaft. Ein Hauptgrund ist das prognostizierte Anwachsen der muslimischen Bevölkerung in Europa. Derzeit leben zwischen vier und fünf Millionen Muslime in Deutschland. Der Umsatz mit Halal-Produkten soll 2010 bei ca. 65 Milliarden Euro (weltweit ca. 670 Milliarden Dollar) gelegen haben. Inzwischen gibt es im deutschen Einzelhandel eine Vielzahl Halal-konformer Produkte – von Fleischwaren über Käse ohne tierische Enzyme bis zu Babynahrung, Gewürzen, Kaffee, Keksen und Gummibärchen ohne Schweinegelatine, außerdem Kosmetika und Pharmazeutika.



Halal-Produkte müssen von Zertifizierern kontrolliert werden. Da es bislang keine einheitlichen Halal-Standards bzw. eine übergeordnete Aufsicht für ein gemeinsames Prüfsiegel gab, ist der Markt an Halal-Zertifizierern in Deutschland groß – und inhomogen. Bei der Frage der tierschonenden Betäubung vor der Schächtung gibt es auch hier keine Einigkeit: Die Einen fordern weiterhin das rituelle Schächten des Tieres bei vollem Bewusstsein, für andere steht die Kurzzeitbetäubung nicht im Widerspruch zu den Relegionsvorschriften.